

► Auswirkungen

Neue Vorschriften für Unternehmer

Neuerungen Für die Steuerklärung 2016 finden verschiedene neue Vorschriften erstmals Anwendung, welche Unternehmer direkt und auch indirekt betreffen können. Im Wesentlichen betrifft dies den Fahrtkostenabzug sowie die Aus- und Weiterbildungskosten. Zudem erfolgten gewisse Anpassungen bei der Bewertung von Start-Ups und inhabergeführten Gesellschaften.

CHRISTIAN EGGENBERGER*

Ab dem 01. Januar 2016 können Kosten für den Arbeitsweg nur noch maximal in Höhe des Preises eines Generalabonnements zweiter Klasse der SBB geltend gemacht werden. Aktuell beträgt der Maximalabzug damit CHF 3 655 für die Staats- und Gemeindesteuer resp. CHF 3 000 für die Bundessteuer. Es handelt sich dabei um einen Maximalabzug, welcher bei unterjähriger Steuerpflicht oder Teilzeitarbeit nicht gekürzt wird.

Für viele Unternehmer relevant ist, dass bei Geschäftsfahrzeugen diese Beschränkung ebenfalls greift. Wer ein Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg nutzen kann, muss neu den steuerlichen Wert des Arbeitsweges – Anzahl Kilometer multipliziert mit dem steuerlichen Ansatz – als übriges Einkommen versteuern und darf im Gegenzug Fahrtkosten für den Arbeitsweg bis zum Maximalabzug geltend machen.

Der Arbeitgeber muss im Lohnausweis bei Geschäftsfahrzeugen und

auch bezahlten Generalabonnements zwingend das Feld F «Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» ankreuzen. Neu muss zudem bei Aussendienstmitarbeitern mit Geschäftsfahrzeugen der Anteil Aussendienst in den Bemerkungen zum Lohnausweis angeführt werden («Anteil Aussendienst XX Prozent effektiv»). Als Aussendienst gilt dabei die direkte Fahrt zum oder vom Kunden an den Wohnort. Im Umfang der Aussendiensttätigkeit muss der Arbeitsweg nicht wie zuvor angeführt als geldwerter Vorteil versteuert werden. Falls eine exakte Bestimmung des Aussendienstanteils nicht möglich ist, kann eine Pauschale gemäss einer von der Steuerverwaltung erstellten Liste angeführt werden («Anteil Aussendienst XX Prozent pauschal nach Funktions-/Berufgruppenliste»).

Aus- und Weiterbildung

Neu können die Kosten einer «berufsorientierten» Aus- und Weiterbildung bis maximal CHF 12 000 steuerlich als Abzug geltend gemacht wer-

den. Es ist nicht mehr erforderlich, dass diese Kosten in direktem Zusammenhang mit dem aktuell ausgeübten Beruf stehen. Ausgenommen bleiben Kosten für Bildungsmassnahmen, welche der Selbstentfaltung oder einem Hobby dienen. Ebenfalls nicht abzugsfähig bleiben die Kosten der ersten Grundausbildung, d.h. bis Abschluss Berufslehre, Maturität oder anderer Diplomlehrgänge. Soweit der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, können diese steuerlich selbstverständlich nicht geltend gemacht werden. Es besteht keine Beschränkung bei der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber auf den Maximalabzug.

Bewertung der Gesellschaft

Für inhabergeführte Unternehmen besteht bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit einer spezifischen Unternehmensbewertung nach RZ 5 der massgebenden Wegleitung. Ein Antrag auf eine entsprechende Bewertung kann bei ertragsstarken Gesellschaften die Vermögenssteuerwerte deutlich reduzieren. Es gibt dabei neu zwei Mög-



Neue Vorschriften beim Fahrtkostenabzug.

Bild: iStock

lichkeiten: Entweder findet eine Ertragswertkürzung im Umfang der Leistung der mitarbeitenden Anteilsinhaber statt oder es erfolgt lediglich eine einfache Gewichtung des Ertragswerts. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, findet die angepasste Bewertungsgrundlage für mindestens fünf Jahre Anwendung und gilt für alle Anteile. Ausserdem wird kein Pauschalabzug für Minderheitsaktionäre gewährt.

Bei Start-Ups werden künftig Finanzierungsrunder in den ersten sieben Jahren nicht als Drittpreis für die Unternehmensbewertung herangezogen. Die Bewertung erfolgt unabhängig von allfälligen Finanzierungsrunder im ordentlichen Verfahren.

Fazit

Unternehmer sind nicht nur bei der

eigenen Steuererklärung von den Neuerungen betroffen. Sie müssen auch bei den Lohnausweisen für betroffene Mitarbeiter die Änderungen berücksichtigen und allenfalls entsprechende Anpassungen gegenüber den Vorjahren vornehmen. Insgesamt führen die Änderungen sicher nicht zu einer Vereinfachung oder zu einer Entlastung der Unternehmen.



Christian Eggenberger
Dr. iur. HSG
dipl. Steuerexperte,
Partner TEAG
Advisors AG